

zur stärkeren Niederhaltung demokratischer Kräfte und zur staatsmonopolistischen Regulierung. Die angebliche Eigenständigkeit und Eigengesetzlichkeit des Rechts und seiner Formen wird auch von sozialdemokratischen Rechtstheoretikern vertreten, die sich in dieser Kernfrage durchaus nicht von Staats- und Rechtstheoretikern der Bourgeoisie unterscheiden. Das läuft im Grunde genommen auf den Versuch hinaus, die Arbeiterklasse auch in ihrem Denken der Macht des bürgerlichen Rechts als des Prototyps des Rechts schlechthin und damit der Macht der Bourgeoisie unterzuordnen. Die Arbeiterklasse soll nur im Rahmen der kapitalistischen Rechtsordnung politisch tätig und damit an das Kapital gekettet werden. Die insbesondere von G. Radbruch herausgearbeitete Rechtsauffassung fand Eingang in das Godesberger Programm der SPD, in dem das Recht als eigenständiger Wert betrachtet wird. Alle namhaften sozialdemokratischen Politiker und Theoretiker der BRD, die sich zum Recht äußerten, nahmen eine ähnliche Position ein. Die entscheidende Frage ist auch hier immer die Leugnung des Klassencharakters des Staates und seines Rechts als Instrument eines konkreten Klassenstaates. Eine andere Variante sozialdemokratischer Rechtsauffassung stimmt mit solchen Meinungen bürgerlicher Soziologen und Juristen überein, die das Recht als bloße „Spielregeln“ im gesellschaftlichen und politischen Leben betrachten, an die sich jeder halten muß. Mit ihrer Hilfe sollen auch neue Methoden und Institutionen der „Selbstverwaltung“ und „Demokratie“ entstehen. Eine besondere Form der b. R. ist deren sozialreformistische Variante, wonach die Wechselbeziehungen zwischen Rechtsentwicklung und sozialem Wandel ein Grundthema jeglicher Rechtspolitik seien. Ähnlich wie von Vertretern soziologischer Rechtsschulen wird

hier der Einfluß ökonomischer und anderer sozialer Gegebenheiten auf die Herausbildung des Rechts anerkannt, jedoch nicht dem Wesen nach analysiert. Dadurch führt diese Rechtsideologie auch nicht zur Anerkennung der allein entscheidenden Tatsache des Klassenkampfes im Kapitalismus und der Notwendigkeit des Kampfes der Arbeiterklasse um die Eroberung der politischen Macht. Von dieser Position aus wird auch der imperialistische Staat bejaht, wird sein imperialistisches Recht den neuen Gegebenheiten des Klassenkampfes im Interesse des Monopol- und Finanzkapitals angepaßt.

bürgerlicher Staat: Staatstyp der kapitalistischen Gesellschaftsformation; Hauptinstrument der Klassenherrschaft der Bourgeoisie' zur Gewährleistung der Existenz- und Entwicklungsbedingungen der kapitalistischen Produktionsweise, insbesondere zur Niederhaltung der Arbeiterklasse und der anderen werktätigen Klassen und Schichten der bürgerlichen Gesellschaft. Die historische Notwendigkeit des b. S. resultiert aus dem Privateigentum der Bourgeoisie an den Produktionsmitteln und der Unversöhnlichkeit des Klassengegensatzes zwischen Bourgeoisie und Arbeiterklasse. Der b. S. ist, was auch immer seine konkrete Form sein mag (bürgerliche Republik oder konstitutionelle Monarchie), Staat der Kapitalisten, Diktatur der Bourgeoisie. Seine Grundfunktionen sind: der Schutz und die Mehrung des kapitalistischen Privateigentums sowie die Niederhaltung der Arbeiterklasse; die Gewährleistung der Expansion des Machtbereiches der Kapitalistenklasse mit politischen, ökonomischen und militärischen Mitteln sowie der Schutz vor Angriffen anderer Ausbeutersysteme. Entsprechend diesen Funktionen sind die Regierung, der Beamtenapparat sowie die Militär-, Polizei- und Justizorgane die entscheidenden Machtorgane des b. S.